

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.06.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Einführung zentralen Melderegisters für die Arbeitnehmerüberlassung angeregt, in dem Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, Entleiher, die Einsatzzeiten und der Arbeitsplatz erfasst sein sollen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen darauf verwiesen, dass die Erfassung dieser Daten notwendig sei, um Verstöße gegen die Dauerbesetzung eines Arbeitsplatzes beim Entleiher durch (verschiedene) Leiharbeitskräfte zu ahnden.

Zu den Einzelheiten des Vorbringens wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 38 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen vier Diskussionsbeiträge zu dem Anliegen ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt zusammenfassen:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und anderer Gesetze wurden in der 18. Legislaturperiode umfangreiche Änderungen des AÜG vorgenommen. Das Gesetz ist zum 1. April 2017 in Kraft getreten. Die Arbeitnehmerüberlassung bietet danach weiterhin die nötige Flexibilität für Auftragsspitzen oder Vertretungen, der Verdrängung von Stammbeschafteten wird jedoch entgegengewirkt. Ebenso wird verhindert, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter dauerhaft zu niedrigeren Löhnen als die vergleichbaren Stammbeschäftigten in der Einsatzbranche eingesetzt werden. Für die Sozialpartner bestehen vielfältige Gestaltungsspielräume.

Ein zentrales Element des Gesetzes ist die Einführung einer Überlassungshöchstdauer von grundsätzlich 18 Monaten. Damit wird der vorübergehende Charakter der Leiharbeit bekräftigt und konkretisiert. Gleichzeitig wird Rechtsklarheit im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts aus dem Jahr 2013 geschaffen, wonach die nicht vorübergehende Arbeitnehmerüberlassung verboten ist. Leiharbeiternehmerinnen und Leiharbeitnehmer müssen, wenn sie weiterhin im gleichen Entleihbetrieb arbeiten sollen, nach 18 Monaten von diesem übernommen werden. Soll dies nicht geschehen, so müssen sie vom Verleiher aus diesem Entleihbetrieb abgezogen werden. Längere Überlassungen sind aufgrund von Tarifverträgen der Einsatzbranche möglich.

Die Neuregelung zur Überlassungshöchstdauer ist nicht arbeitsplatz-, sondern arbeitnehmerbezogen ausgestaltet. Der Arbeitnehmerbezug dient insbesondere der effektiven Kontrolle durch die Bundesagentur für Arbeit als Erlaubnisbehörde nach dem AÜG. Um mögliche Umgehungsstrategien zu vermeiden, werden kurzfristige Unterbrechungen der Überlassungszeiten bei der Berechnung der Überlassungshöchstdauer nicht berücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Unterbrechung zwischen zwei Überlassungen beim gleichen Entleiher nicht mehr als drei Monate beträgt. In diesem Fall sind Überlassungszeiten zusammenzurechnen. Bei einem überlangen Verleih, also bei einem Überschreiten der Überlassungshöchstdauer, sieht das Gesetz als Rechtsfolge die Unwirksamkeit des Arbeitsvertrags zwischen Verleiher und Leiharbeitnehmer vor. Das Arbeitsverhältnis geht kraft Gesetzes auf den Entleiher über, sofern der Leiharbeitnehmer dem nicht widerspricht. Zudem stellt die Überschreitung der zulässigen Überlassungshöchstdauer eine Ordnungswidrigkeit dar und kann erlaubnisrechtliche Konsequenzen haben. Die Bundesagentur für Arbeit prüft und kontrolliert Verleiher regelmäßig, aber auch anlassbezogen bei Hinweisen, Anzeigen und Beschwerden.

Die mit der Petition angeregte Einführung eines Melderegisters ist aus Sicht des Ausschusses aus den dargelegten Gründen weder erforderlich noch zweckdienlich. Zudem ist aus Sicht des Ausschusses zu bedenken, dass ein solches Melderegister mit einem enormen bürokratischen Aufwand verbunden wäre.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass in dem Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 19. Wahlperiode festgelegt ist, dass das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz 2020 evaluiert werden solle. Sollte sich aus dieser Evaluation Änderungsbedarf

ergeben, wird der Gesetzgeber tätig werden. Gegenwärtig sieht der Ausschuss jedoch keinen Anlass, das mit der Petition verfolgte Anliegen zu unterstützen und empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.